

Investitionen wahrzunehmen. Er hat dazu die rationellste Form der Leitung und Koordinierung zu gewährleisten.

(2) Die Hauptform der Leitung der Vorbereitung und Durchführung von Investitionsvorhaben ist der Einsatz einer Investitionsbauleitung des Investitionsauftraggebers. Die Investitionsbauleitung muß in ihrer Größe und Zusammensetzung dem Umfang und der Kompliziertheit der zu lösenden Aufgaben angepaßt sein, damit diese rationell und mit einem Minimum an gesellschaftlichem Aufwand erfüllt werden. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten einer Investitionsbauleitung sind in einer Ordnung festzulegen.

(3) Die für die Investitionsbauleitung anfallenden Kosten werden aus Investitionsmitteln auf der Grundlage von Funktions- und Stellenplänen finanziert, die vom Leiter des übergeordneten Organs des Investitionsauftraggebers zu bestätigen sind. Von den zuständigen zentralen Staatsorganen oder den Räten der Bezirke sind hierfür verbindliche Normative vorzugeben. Die Normative sind dem Amt für Preise zur Bestätigung vorzulegen.

§28

Hauptauftraggeber

(1) Für die Vorbereitung und Durchführung der Investitionsvorhaben des komplexen Wohnungsbaus werden durch die Räte der Bezirke und Kreise die Hauptauftraggeber komplexer Wohnungsbau gebildet. Die örtlichen Räte können die Hauptauftraggeber komplexer Wohnungsbau mit der Vorbereitung und Durchführung weiterer Investitionsvorhaben beauftragen.

(2) Die Räte der Bezirke und Kreise sowie die wirtschaftsleitenden Organe können zur Vorbereitung und Durchführung von Investitionen weitere Hauptauftraggeber bilden. Die Absätze 2 und 3 des § 27 gelten entsprechend.

§29

Einsatz von General- und Hauptauftragnehmern

(1) Der Investitionsauftraggeber kann Generalauftragnehmer auf vertraglicher Grundlage einsetzen, wenn ihre Leistungsfähigkeit, ihre Erfahrungen und herausgebildeten Kooperationsbeziehungen bei der Vorbereitung und Durchführung zu einem hohen volkswirtschaftlichen Nutzen führen. Das gilt insbesondere

— bei Investitionen mit hoher Wiederholbarkeit der vorhabenbestimmenden Bauten und Anlagen sowie der Projektierungs- und Koordinierungsleistungen;

— wenn die Generalauftragnehmer die Hauptanlage bzw. die zweckbestimmende Anlage oder die nutzensbestimmenden Gebäude und baulichen Anlagen selbst projektieren und errichten.

Durch den Einsatz von Generalauftragnehmern, wird die Verantwortung der Investitionsauftraggeber nicht eingeschränkt. Werden Generalauftragnehmer eingesetzt, haben die Investitionsauftraggeber zur Sicherung einer einheitlichen Leitung der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen Wirtschaftsverträge grundsätzlich nur mit den Generalauftragnehmern abzuschließen.

(2) Zur Gewährleistung der einheitlichen Leitung der Investitionsdurchführung sowie zur Verringerung des Leitungs- und Koordinierungsaufwandes auf der Baustelle sind durch den Investitionsauftraggeber auf vertraglicher Grundlage Hauptauftragnehmer einzusetzen.

(3) Der vorgesehene Einsatz von Hauptauftragnehmern und Generalauftragnehmern ist vorher mit diesen oder deren übergeordneten Organen abzustimmen und mit dem Staatsplan Investitionen bzw. den Plänen der Vorbereitung festzulegen.

(4) Als Hauptauftragnehmer und Generalauftragnehmer sind die in der Nomenklatur der General- und Hauptauftragnehmer festgelegten Kombinate und Betriebe einzusetzen. Der in der Nomenklatur festgelegte Liefer- bzw. Leistungsumfang ist für die General- und Hauptauftragnehmer verbindlich. Die Nomenklatur ist von der Staatlichen Plankommission zu führen.

(5) Die Minister, die Leiter anderer zentraler Staatsorgane und die Vorsitzenden der Räte der Bezirke können in der Nomenklatur der General- und Hauptauftragnehmer nicht erfaßte Kombinate und Betriebe des eigenen Verantwortungsbereiches vorhabenbezogen als Hauptauftragnehmer und Generalauftragnehmer einsetzen, wenn dadurch ein nachweisbarer volkswirtschaftlicher Nutzen eintritt. Der Einsatz ist nur dann vorzusehen, wenn sie ihre Funktion ohne Einschränkung erfüllen können. Es ist nicht zulässig, den Investitionsauftraggeber als Nachauftragnehmer, Hauptauftragnehmer oder Generalauftragnehmer einzusetzen.

Spezielle Verantwortung der Generalauftragnehmer

§30

(1) Generalauftragnehmer sind Betriebe, die für einen Investitionsauftraggeber komplette nutzungsfähige Produktionsstätten, technologische Anlagen, Gebäude und bauliche Anlagen oder Wohnkomplexe, als Finalprodukte, errichten oder rekonstruieren. Die Verantwortung der Generalauftragnehmer umfaßt die Forschung und Entwicklung, die Mitwirkung an der Ausarbeitung realer technischer und ökonomischer Vorgaben für die Vorbereitung der Investition sowie an der Vorbereitung der Grundsatzentscheidung einschließlich der dazu erforderlichen Projektierung, die Erarbeitung der Ausführungsprojekte einschließlich der Koordinierung der Ausführungsprojekte ihrer Kooperationspartner, die Errichtung der Investitionsvorhaben einschließlich der Leitung und Durchführung des Probebetriebes mit Leistungsnachweis und die Anleitung des Personals des Investitionsauftraggebers im Anlaufzeitraum, soweit in Rechtsvorschriften nichts anderes festgelegt ist.

(2) Der Generalauftragnehmer ist gegenüber dem Investitionsauftraggeber auf vertraglicher Grundlage für die planmäßige Durchführung des gesamten Investitionsvorhabens verantwortlich. Er hat den Investitionsauftraggeber bei der Schaffung der Baufreiheit zu unterstützen. In den Verträgen sind Festlegungen zu treffen, durch die die planmäßige Produktion bzw. Nutzung der vorhandenen Anlagen während der Investitionsdurchführung gesichert wird.

§31

(1) Der Generalauftragnehmer hat die für die Durchführung der Investition erforderliche Bau- und Montagefreiheit für seine Auftragnehmer zu gewährleisten.

(2) Der Generalauftragnehmer ist in Abstimmung mit seinen Auftragnehmern sowie dem Investitionsauftraggeber für eine den Erfordernissen der Investition entsprechende rationelle Baustelleneinrichtung, die einheitliche Leitung und Koordinierung der Investitionsdurchführung, die Ordnung, Sicherheit und Disziplin auf der Baustelle, die Koordinierung der auf die Investition gerichteten Neuerertätigkeit bei den Auftragnehmern sowie der überbetrieblichen Durchsetzung geeigneter Neuerungen, die einheitliche Gestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen auf der Baustelle und die Organisation des komplexen Wettbewerbes entsprechend § 21 Abs. 4 verantwortlich.

(3) Der Generalauftragnehmer hat die Arbeiten auf der Baustelle auf der Grundlage der bau- und montagetechnologischen Unterlagen zu leiten.